

1. Satzung vom 07.08.2020
zur Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Schindhard
vom 23.11.2018

Der Gemeinderat von Schindhard hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 15 werden im Absatz 1 die Buchstaben d) und e) wie folgt geändert und die folgenden Buchstaben g und h eingefügt:

- d) Rasen-Urnenreihengrabstätten (1 m x 1 m), 1 Asche
- e) Rasen-Urnenwahlgrabstätten (1 m x 1 m), bis zu 4 Aschen
- g) Rasen-Urnenreihengrabstätten im Grabfeld mit dem zentral aufgestellten Findling (0,80 m x 0,80 m), 1 Asche
- h) Rasen-Urnenwahlgrabstätten im Grabfeld mit dem zentral aufgestellten Findling (0,80 mx 0,80 m), 2 Aschen

§ 19 Abs 6 wird wie folgt geändert:

(6) Rasenurnenreihengrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten

- a) Rasenurnenreihengrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten werden mit einer Breite von 1 m und einer Länge von 1 m angelegt. Auf Rasengrabstätten dürfen keine Einfassungen oder Abdeckplatten errichtet werden. Zugelassen ist eine niveaugleich zur Grasnarbe liegende Namenstafel aus rötlichem Sandstein in der Größe von höchstens 0,40 m Breite und 0,40 m Länge und einer Stärke von 0,08-0,12 m. Die Schriften der Namenstafel müssen vertieft angelegt werden.
- b) Bis 4 Wochen nach der Beisetzung darf Grabschmuck auf der Grabstelle abgelegt werden. Nach Ablauf der 4 Wochen hat der Nutzungsberechtigte den Blumen- und Grabschmuck von der Grabstelle zu entfernen.


In § 19 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

- (7) Auf Rasenurnenreihengrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten im Grabfeld mit dem zentral aufgestellten Findling dürfen keine Einfassungen und Abdeckplatten errichtet werden. Ebenso ist eine Bepflanzung nicht zugelassen. Auf dem zentral aufgestellten Findling soll eine Metalltafel in der Größe von 5 x 10 cm mit Namen, Geburtstag und Sterbetag der Verstorbenen aufgebracht werden.
- (8) Im Übrigen gilt für Rasenurnenreihengrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten § 18 entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Schindhard, den 07.08.2020



Tobias Herberg
Ortsbürgermeister